

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Haren (Ems) plant den Umbau des Knotenpunktes B70/Wacholderweg sowie den Ausbau des Wacholderwegs/der Hanfeldstraße auf einer Länge von ca. 300 Metern in Haren-Emmeln.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Ausbau beinhaltet neben einer Neugestaltung des Knotenpunktes B70/ Wacholderweg auch die Anbindung einer neuen Zufahrtsstraße für den Anlieger „Vähning“, die daraus resultierenden Umgestaltungen des Wacholderweges sowie den Neubau eines begleitenden Geh- und Radweges. Es wird eine Fläche von ca. 1.000 m² versiegelt.

Durch die Versiegelung entfallen zwar die natürlichen Bodenfunktionen. Es handelt sich jedoch um einen kleinräumigen Eingriff auf Flächen, die keine besonderen Wertigkeiten aufweisen. Anfallendes Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

In dem betroffenen stark besiedelten Verkehrsbereich sind keinerlei besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Geschützte Biotope oder Schutzgebiete kommen ebenfalls nicht vor.

Der betroffene Grundwasserkörper "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2" befindet sich zwar in einem schlechten chemischen Zustand. Das Vorhaben beeinflusst die Einstufung des Wasserkörpers jedoch nicht. Der mengenmäßige Zustand ist gut.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verursacht das Vorhaben keine relevanten Emissionen im Sinne der TA Luft oder TA Lärm.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.08.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat